

GR_GERICHTE S 2015 29 vom 2. Juni 2015

GR Gerichte, 2015-06-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2015 29](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2015_29)

FR: GR_GERICHTE S 2015 29 du 2 juin 2015

IT: GR_GERICHTE S 2015 29 del 2 giugno 2015

Regeste

AHV-Rente / Beitragszeit | Alters-/Hinterbliebenenvers.

Erwägungen

E. 2

Am 6. März 2009 übermittelte die Ausgleichskasse X._____ der Schweizerischen Ausgleichskasse (SAK) aufgrund der Aktenanforderung vom 16. Februar 2009 die Rentenakten des Versicherten.

E. 3

Am 29. April 2009 teilte die SAK A._____ mit, dass mit Wirkung ab dem 1. April 2009 gestützt auf die Rentenskala 32 eine Altersrente von Fr. 1'658.-- sowie eine Kinderrente von Fr. 663.-- ausgerichtet werde. Die Auszahlungen basierten auf einem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen von Fr. 90'288.-- sowie einer anrechenbaren Beitragsdauer von 32 Jahren und 3 Monaten.

E. 4

Mit Verfügung vom 2. März 2011 berechnete die SAK, nachdem auch bei der Ehegattin von A._____ der Versicherungsfall eingetreten war, seine Rente neu und legte sie auf eine monatliche ordentliche Altersrente von Fr. 1'552.-- sowie eine ordentliche Kinderrente von Fr. 621.-- fest. Die auf die Rentenskala 32 gestützte Rente berechnete sie basierend auf einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von Fr. 69'600.-- sowie einer anrechenbaren Beitragsdauer von 32 Jahren und 1 Monat.

- 3 -

E. 5

Die am 4. April 2011 gegen die Verfügung vom 2. März 2011 erhobene Einsprache von A._____ wies die SAK mit Einspracheentscheid vom 28. April 2011 beziehungsweise mit berichtigtem Einspracheentscheid vom 16. Mai 2011 ab.

E. 6

Gegen den Einspracheentscheid erhob A._____ am 20. Juni 2011 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit dem sinngemässen Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids. Zur Begründung brachte er unter anderem vor, dass die SAK bei der Rentenberechnung das von ihm absolvierte Studium im Bereich der Raumplanung im Jahr 1979 zu Unrecht nicht berücksichtigt habe.

E. 7

Mit Urteil S 11 81 vom 11. Oktober 2011 hiess das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden die Beschwerde gut, hob den angefochtenen Einspracheentscheid auf und wies die Sache zu ergänzenden Abklärungen im Sinne der Erwägungen und zu neuem Entscheid an die SAK zurück. Erläuternd führte das Gericht aus, dass hinsichtlich des Beitragsjahres 1979 weder die vormals zuständige Ausgleichskasse X._____ noch die aktuell zuständige SAK Abklärungen vorgenommen habe. Aufgrund der Aktenlage könne nicht beurteilt werden, inwieweit in jenem Jahr 1979 zu berücksichtigende Beiträge tatsächlich und in welcher Höhe entrichtet worden seien und das Jahr 1979 bei der Rentenberechnung, insbesondere hinsichtlich der anzuwendenden Rentenskala, zu berücksichtigen sei. Die SAK sei, unbesehen davon, ob die vormals zuständige Ausgleichskasse X._____ dies unterlassen habe, verpflichtet, diese Abklärungen noch vorzunehmen und – je nach Ergebnis dieser Abklärungen – die Rente neu zu berechnen.

E. 8

Nach Vornahme der entsprechenden Abklärungen bestätigte die SAK mit Verfügung vom 19. November 2014, welche die Verfügung vom 2. März 2011 ersetzte, bei einem massgebenden durchschnittlichen Einkommen

- 4 - von Fr. 70'200.-- pro Jahr sowie einer Beitragsdauer von 32 Jahren und 3 Monaten gestützt auf die Rentenskala 32 ab dem 1. April 2011 eine monatliche Altersrente von Fr. 1'552.--.

E. 9

Die am 9. Januar 2015 (Poststempel) von A._____ dagegen erhobene Einsprache wies die SAK mit Einspracheentscheid vom 23. Januar 2015 ab. Zur Begründung führte die SAK aus, dass A._____ im Jahr 1979 erwerbslos gewesen sei, ansonsten er sich nicht zum Bezug von Arbeitslosengeldern angemeldet hätte. Ob diese Leistungen tatsächlich ausgerichtet worden seien oder nicht, sei irrelevant, da zu diesem Zeitpunkt keine Sozialversicherungsabzüge erhoben worden seien. Um in den Genuss von Versicherungszeiten zu gelangen hätte A._____ Beiträge als nichterwerbstätige Person entrichten müssen. Dank des Wohnsitzes in der Schweiz hätte eine Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen von Fr. 1'834.- ausgereicht, um zwölf Beitragsmonate zu erlangen. Bei dieser Sachlage sei es nicht möglich, für das Jahr 1979 Beitragszeiten zu berücksichtigen.

E. 10

Dagegen erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 26. Februar 2015 erneut Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit den Anträgen auf Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 23. Januar 2015 und Berücksichtigung der Zeit des Bezugs von Arbeitslosentaggeldern im Jahr 1979 bei der Berechnung der AHV-Rente. Zur Begründung brachte der Beschwerdeführer vor, er habe im Jahr 1979 für ein halbes Jahr Taggelder von der Arbeitslosenkasse im Sinne eines Stipendiums für die Absolvierung eines Nachdiplomstudiums erhalten. Weder die AHV-Stelle noch die Arbeitslosenkasse hätten ihn darauf aufmerksam gemacht, dass er als nichterwerbstätige Person AHV-Beiträge hätte entrichten sollen, obwohl zumindest die AHV-Ausgleichskasse Kenntnis davon gehabt habe, dass er als Beitragspflichtiger im Jahr 1979 keine Beiträge bezahlt habe. Gemäss Art. 39 AHVV sei die Ausgleichskasse verpflichtet, von einem Beitragspflichtigen Beiträge

- 5 - zu verlangen, sobald sie Kenntnis davon erhalte, dass dieser keine Beiträge oder zu niedrige Beiträge bezahlt habe, was bei ihm im Jahr 1979, wo er keine AHV-Beiträge entrichtet habe, der Fall gewesen sei. Die SVA hätte von ihm die Nachzahlung der geschuldeten Beiträge verlangen müssen, was unterblieben sei. Deshalb weise er für das Jahr 1979 eine Beitragslücke auf, welche bei seiner Teilrente ausschlaggebend sei. Es sei stossend, die entstandene Beitragslücke zu berücksichtigen und diese Zeit nicht als Beitragszeit zu anerkennen, nachdem es die SVA unterlassen habe, die AHV-Beitragsnachzahlungen zu verlangen. Zu prüfen wäre des Weiteren, ob das Technikum nicht als Lehranstalt dazu verpflichtet gewesen wäre, der zuständigen Ausgleichskasse alle Studierenden zu melden, die als Nichterwerbstätige berufspflichtig sein könnten. In diesem Fall hätte der Beschwerdeführer den damals geltenden Mindestbetrag bezahlt. Die Bemerkung der SKA, wonach eine Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen von Fr. 1'834.-- ausgereicht hätte, um zwölf Beitragsmonate zu erlangen, könne nicht gegen ihn eingewendet werden. Aufgrund der Gesetzesbestimmung sei es eine Holschuld der zuständigen Ausgleichskasse, bei einem Beitragspflichtigen Beiträge zu verlangen. Er habe damals keine Kenntnis gehabt, dass er AHV-Beiträge hätte bezahlen müssen. Vor diesem Hintergrund könne das Unterbleiben der Bezahlung nicht dem Beschwerdeführer angelastet werden.

E. 11

Die SAK (nachfolgend Beschwerdegegnerin) schloss in ihrer Vernehmung vom 6. März 2015 auf Abweisung der Beschwerde. Begründend führte sie aus, dass ihre Nachfrage im Nachgang zum Urteil des Verwaltungsgerichtes S 11 81 vom 11. Oktober 2011 ergeben hätte, dass auf Entschädigungen der Arbeitslosenversicherung erst ab dem 1. Januar 1984 AHV-Beiträge erhoben worden seien. Bei dieser Sachlage sei es nicht relevant, ob die Entschädigungen der Arbeitslosenversicherung tatsächlich ausbezahlt worden seien oder nicht. Denn eine Anrechnung als Versicherungszeit vor 1984 für die Rentenberechnung sei ohnehin

- 6 - nicht möglich. Für eine nichterwerbstätige Person mit Wohnsitz in der Schweiz sei die entsprechende kantonale Ausgleichskasse zuständig. Sie könne sich deshalb zum beschwerdeführerischen Vorwurf, wonach die Kasse in Anwendung von Art. 39 AHVV verpflichtet gewesen wäre, auf eine Beitragsunterstellung aufmerksam zu machen und die Beiträge auch zu verfügen, nicht äussern. Ebenso wenig dazu, ob das Technikum verpflichtet gewesen wäre, der kantonalen Kasse eine Liste mit ihren Schülern zu übermitteln, damit sie als Nichterwerbstätige hätten erfasst werden können. Der Beschwerdeführer habe von der in Art. 141 AHVV angebotenen Möglichkeit, einen unentgeltlichen Kontoauszug zu verlangen, keinen Gebrauch gemacht. Damit entfalle bei Eintritt des Versicherungsfalls die Möglichkeit einer Berichtigung, es sei denn, die Unrichtigkeit sei offenkundig oder es werde der volle Beweis dafür erbracht. Ferner sei es für den im Jahr 1979 unverheirateten Beschwerdeführer nicht möglich gewesen, in den Genuss von beitragslosen Ehejahren zu gelangen. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in ihren Rechtsschriften sowie auf den angefochtenen Einspracheentscheid wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. a) Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Einspracheentscheid vom 23. Januar 2015, mit welchem die Beschwerdegegnerin die Einsprache des heutigen Beschwerdeführers vom 9. Januar 2015 abgewiesen hat. Solche Einspracheentscheide unterliegen gemäss Bundesrecht der Beschwerde an das kantonale Versicherungsgericht am

Wohnsitz des Versicherten (Art. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10] i.V.m. Art. 56 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversi-

- 7 - cherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Vorliegend hat der Beschwerdeführer Wohnsitz im Kanton Graubünden, weshalb die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Kantons Graubünden gegeben ist. Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde gegen den angefochtenen Einspracheentscheid ergibt sich aus Art. 57 ATSG i.V.m. Art. 49 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100). Als Adressat des angefochtenen Einspracheentscheids ist der Beschwerdeführer zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 1 AHVG i.V.m. Art. 59 ATSG). Auf die überdies form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 1 AHVG i.V.m. Art. 60 und Art. 61 lit. b ATSG). b) Streitig und zu prüfen ist die Frage, ob die Beschwerdegegnerin die ordentliche Altersrente des Beschwerdeführers korrekt berechnet hat, wobei im vorliegenden Beschwerdeverfahren einzig noch die Berücksichtigung von Beitragszeiten für das Jahr 1979 zu prüfen ist. Unbestritten ist demgegenüber die Tatsache, dass der Beschwerdeführer im Jahr 1979 keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen ist und für das Jahr 1979 auch keine AHV-Beiträge entrichtet hat. Schliesslich sind sich die Parteien auch insofern einig, dass bei den Taggeldern aus der Arbeitslosenkasse erst ab dem 1. Januar 1984 AHV-Beiträge zum Abzug gebracht beziehungsweise vor diesem Datum die Arbeitslosentaggelder ohne Abzug der AHV-Beiträge ausbezahlt wurden. 2. a) Mit Urteil des Verwaltungsgerichtes S 11 81 vom 11. Oktober 2011 wurde die Beschwerdegegnerin aufgefordert abzuklären, inwieweit und in welcher Höhe von der Arbeitslosenkasse im Jahr 1979 zu berücksichtigende Beiträge an den Beschwerdeführer entrichtet worden sind und ob das Jahr 1979 bei der Rentenberechnung, insbesondere hinsichtlich der anzuwendenden Rentenskala, zu berücksichtigen ist. In der Folge ersuchte die Beschwerdegegnerin die AHV-Ausgleichskasse mit

- 8 - Schreiben vom 28. November 2011 (beschwerdegegnerische Akten [Bg-act.] 44) um Mitteilung, ob der Beschwerdeführer für das Jahr 1979 auf den Lohnabrechnungen aufgeführt sei sowie um allfällige Übermittlung eines nachträglichen Auszugs aus dem individuellen Konto des Beschwerdeführers. Daraufhin teilte die AHV-Ausgleichskasse der Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 6. Dezember 2011 (Bg-act. 43) mit, dass die Arbeitslosenbeiträge erst ab dem 1. Januar 1984 der AHV-Beitragspflicht unterstellt seien. Diese Tatsache wird vom Beschwerdeführer in vorliegendem Verfahren – wie gesehen – auch nicht mehr bestritten, hat er in seiner Beschwerdeschrift vom 26. Februar 2015 unter Ziff. I. 5. doch selbst ausgeführt, dass bei den Taggeldern aus der Arbeitslosenkasse erst ab dem 1. Januar 1984 die AHV-Beiträge zum Abzug gebracht worden seien, während vor diesem Datum die Arbeitslosentaggelder ohne Abzug der AHV-Beiträge ausbezahlt worden seien. b) Dennoch beantragt der Beschwerdeführer im vorliegenden Beschwerdeverfahren die Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 23. Januar 2015 sowie die Berücksichtigung der Zeit des Bezugs von Arbeitslosentaggeldern im Jahr 1979 bei der Berechnung der AHV-Rente. Zur Begründung bringt er im Wesentlichen vor, dass ihn weder die AHV-Stelle noch die Arbeitslosenkasse darauf aufmerksam gemacht hätten, dass er als nichterwerbstätige Person für das Jahr 1979 AHV-Beiträge hätte entrichten sollen. Die AHV-Ausgleichskasse wäre gemäss Art. 39 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) verpflichtet gewesen, AHV-Beiträge

von ihm zu verlangen nachdem sie Kenntnis davon erhalten habe, dass er im Jahr 1979 keine Beiträge bezahlt habe. Des Weiteren wäre zu prüfen, ob das Technikum als Lehranstalt nicht verpflichtet gewesen wäre, der zuständigen Ausgleichskasse alle Studierenden zu melden, die als Nichterwerbstätige berufspflichtig sein könnten. Jedenfalls habe er keine Kennt-

- 9 - nis von seiner AHV-Beitragspflicht gehabt, weshalb das Unterbleiben der Bezahlung nicht dem Beschwerdeführer anzulasten sei. c) Diese Ausführungen zielen – wie nachfolgend dargestellt – ins Leere. Als Vorbemerkung gilt es festzuhalten, dass die AHV zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen unterscheidet. Als Nichterwerbstätige gelten Personen, die kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen erzielen, namentlich auch Studierende (vgl. KIESER, in: MURER/STAUFFER [Hrsg.], Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Alters- und Hinterlassenenversicherung, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012, Art. 10 Rz. 16 ff.; vgl. auch Merkblatt 2.03: Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO, herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen, Stand 1. Januar 2015 [nachfolgend AHV-Merkblatt], S. 2). Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht gemäss Art. 3 Abs. 1 Satz 2 AHVG am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben. Der Beschwerdeführer ging im Jahr 1979 eingeständenermassen keiner Erwerbstätigkeit nach, sondern absolvierte ein Nachdiplomstudium an einem Technikum (vgl. Ziff. I. 4. f. der Beschwerdeschrift vom 26. Februar 2015). Folglich galt er – zumindest für das Jahr 1979 – als Nichterwerbstätiger im Sinne von Art. 10 AHVG. Als solcher wäre er gemäss Art. 3 Abs. 1 Satz 2 AHVG – da er im Jahr 1979 das 20. Altersjahr längst vollendet hatte – AHV-beitragspflichtig gewesen. Eingeständenermassen hat der Beschwerdeführer aber für das Jahr 1979 keinerlei AHV-Beiträge entrichtet, weder als Erwerbstätiger noch als Nichterwerbstätiger (vgl. Ziff. I. 6. der Beschwerdeschrift vom 26. Februar 2015). Die Folgen dieses Versäumnisses muss er sich zum eigenen Nachteil anrechnen lassen. Denn entgegen seiner Auffassung obliegt es nicht grundsätzlich den Ausgleichskassen, Versicherte auf allfällige Beitragslücken aufmerksam zu machen sowie die Nachzahlung der geschul-

- 10 - deten Beiträge zu verlangen. Vielmehr müssen sich Versicherte, welche nicht erwerbstätig und noch nicht von einer Ausgleichskasse für die Beitragszahlung erfasst sind, selber bei der Ausgleichskasse ihres Wohnkantons oder bei der Gemeindezweigstelle anmelden. Es ist somit Sache der Versicherten, sich um ihre Beitragspflicht zu kümmern und damit auch dafür zu sorgen, dass keine Beitragslücken entstehen (vgl. AHV-Merkblatt Ziff. 2). Folglich hätte sich aber der Beschwerdeführer, nachdem er im Jahr 1979 eingeständenermassen keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, zumindest um die Entrichtung von Beiträgen als Nichterwerbstätiger kümmern müssen. An diesem Ergebnis vermag der beschwerdeführerische Hinweis auf Art. 39 AHVV, wonach eine Ausgleichskasse die Nachzahlung der geschuldeten Beiträge zu verlangen und nötigenfalls durch Verfügung festzusetzen hat, wenn sie Kenntnis davon erhält, dass ein Beitragspflichtiger keine oder zu niedrige Beiträge bezahlt hat, nichts zu ändern. Denn entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers lässt sich Art. 39 AHVV keine Verpflichtung der Ausgleichskasse entnehmen, wonach sie die Nachzahlung der geschuldeten Beiträge zu verlangen hat, wenn ein Beitragspflichtiger keine oder zu niedrige Beiträge leistet. Vielmehr hat sie die geschuldeten Beiträge einzig dann zu verlangen und nötigenfalls durch

Verfügung festzusetzen, wenn sie Kenntnis davon erhält, dass ein Beitragspflichtiger keine oder zu niedrige Beiträge bezahlt hat. Erhält sie aber – aus welchen Gründen auch immer – keine Kenntnis von Beitragslücken eines Beitragspflichtigen, kann und muss sie die grundsätzlich geschuldeten Beiträge auch nicht verlangen beziehungsweise durch Verfügung festsetzen. Der Grund dafür liegt in der Tatsache, dass die einzelne Kasse bei einer Vielzahl von Ausgleichskassen infolge Fehlens einer zentralen Kontoführung die Erfüllung der Beitragspflicht beispielsweise bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Wegzug, Scheidung usw. gar nicht kontrollieren kann (vgl. BRAUN, Beitragshöhe, Beitragsdauer und Beitragslücken

- 11 - in der AHV, Diss., Bern 1990, S. 126 Fn. 3). Mitunter auch aus diesem Grund ist es grundsätzlich denn auch nach wie vor Sache der Versicherten, sich um ihre Beitragspflicht zu kümmern und damit auch dafür zu sorgen, dass keine Beitragslücken entstehen. Nur am Rande sei an dieser Stelle noch erwähnt, dass die von der Ausgleichskasse nicht verlangten Beiträge zur Schliessung allfälliger Lücken ohnehin höchstens auf fünf Jahre zurück nachentrichtet werden können (vgl. Art. 39 Abs. 1 AHVV i.V.m. Art. 16 Abs. 1 AHVG). Des Weiteren vermag der Beschwerdeführer auch aus dem Hinweis, wonach das Technikum als Lehranstalt allenfalls verpflichtet gewesen wäre, der zuständigen Ausgleichskasse alle Studierenden zu melden, die als Nichterwerbstätige berufspflichtig sein könnten, nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Denn eine entsprechende Verpflichtung der Lehranstalten zur Meldung derjenigen Studierenden, welche im vorangehenden Kalenderjahr das 20. Altersjahr vollendet haben, wurde erst im Rahmen der am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen 10. AHV-Revision eingeführt (vgl. Art. 10 Abs. 4 AHVG, Art. 29bis und 29ter AHVV). Dadurch erhoffte man sich eine möglichst lückenlose Erfassung der nichterwerbstätigen Studenten. Vor der Einführung dieser Verpflichtung der Lehranstalten – und damit auch im Jahr 1979 – beruhte die Vermeidung von Beitragslücken noch weitgehend auf der Eigeninitiative der betreffenden Versicherten (vgl. KÄSER, Unterstellung und Beitragswesen in der obligatorischen AHV, 2. Aufl., Bern 1996, Rz. 10.41). Folglich war das Technikum im Jahr 1979 nicht verpflichtet, der zuständigen Ausgleichskasse diejenigen Studierenden zu melden, die als Nichterwerbstätige in Frage kommen könnten. Schliesslich weist die Beschwerdegegnerin in ihrer Vernehmlassung vom 6. März 2015 zu Recht darauf hin, dass vorliegend – vorbehaltlich der offenkundigen Unrichtigkeit der Eintragungen im individuellen Konto oder der Erbringung des vollen Beweises für deren Unrichtigkeit – bei Eintritt

- 12 - des Versicherungsfalls die Möglichkeit einer Berichtigung entfällt. Denn gemäss unbestritten gebliebener Aussage der Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführer zum einen von der in Art. 141 Abs. 1 AHVV angebotenen Möglichkeit, einen unentgeltlichen Kontoauszug zu verlangen, keinen Gebrauch gemacht. Zum anderen sind die Eintragungen im individuellen Konto des Beschwerdeführers weder offensichtlich unrichtig, noch bringt der Beschwerdeführer den vollen Beweis für deren Unrichtigkeit (vgl. Art. 141 Abs. 3 AHVV). Vielmehr hat die Beschwerdegegnerin – wie vorstehend dargestellt – die Zeit im Jahr 1979, in welcher der Beschwerdeführer am Technikum ein Nachdiplomstudium absolvierte und dabei Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezog, bei der Rentenberechnung zu Recht nicht berücksichtigt. 3. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 23. Januar 2015 als rechtens, was zur vollumfänglichen Bestätigung desselben und zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt. Gerichtskosten werden keine erhoben, da das Verfahren vor

dem kantonalen Versicherungsgericht – ausser bei mutwilliger oder leichtsinniger Prozessführung – gemäss Art. 61 lit. a ATSG kostenlos ist. Dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei steht sodann keine Parteientschädigung zu (Art. 61 lit. g ATSG). Dasselbe gilt für die obsiegende Beschwerdegegnerin (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.